

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
LFW-2018-523647/15-Eb

Fürstlich Schaumburg-Lippische
Forstverwaltung
zH. Verwalter Redl Christian
Steyrling 9
4571 Steyrling

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Ebner
Tel: 0732 77 20-11827
Fax: 0732 77 20-211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Linz, 07.12.2023

Ausnahme von der Schonzeit und des Mindestfangmaßes (Brittelmaßes) für den Fisch Hecht im Stausee Klaus - § 30 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz 2020

BESCHIED

Mit Eingabe vom 27.11.2023, eingelangt bei der zuständigen Behörde am 27.11.2023, hat die Fürstlich Schaumburg-Lippische Forstverwaltung, Steyrling 9, 4571 Steyrling, vertreten durch deren Verwalter Redl Christian, einen Antrag auf Ausnahme von den Fangverboten während der Schonzeit bzw. unter dem Mindestfangmaß für den Fisch Hecht im Stausee Klaus auf Grundlage des § 30 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz 2020 gestellt.

Über diesen Antrag ergeht von der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung nachstehender

SPRUCH

- I. Dem Antrag wird Folge gegeben und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Forstverwaltung, Steyrling 9, 4571 Steyrling, vertreten durch deren Verwalter Redl Christian, die Ausnahmegewilligung zur Entnahme von untermaßigen und/oder in der Schonzeit befindlichen Hechten im Stausee Klaus, Ordnungsnummer 35/A/d, unter nachfolgenden Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt:
 1. Die Bewilligung ist **bis zum 31. Dezember 2028** gültig.
 2. Die Bewilligung gilt für den **Stausee Klaus**, Ordnungsnummer 35/A/d.
 3. Laichbereite Exemplare sind abzustreifen und der befruchtete Roggen ist in einer dafür geeigneten Fischzuchtanstalt zu erbrüten.
 4. Über die Anzahl der dem Gewässer entnommenen untermaßigen und/oder in der Schonzeit befindlichen Hechte sowie die Menge des gewonnenen Hechtlaichs sind Aufzeichnungen zu führen.



5. Die unter Spruchpunkt 4 geforderte **Ausfangliste** für Hechte ist jährlich bis **längstens 15. Jänner des Folgejahres** dem Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unaufgefordert schriftlich per Post oder E-Mail (lfw.post@ooe.gv.at) vorzulegen.
6. Die Bewilligung ist bei Ausübung des Fischfangs mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 30 Abs. 2 und 3 Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2020), LGBl. Nr. 41/2020

§§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023

§ 17 Abs. 1 lit. A 20 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung erlassen wird, LGBl. Nr. 85/2020

- II. Gemäß Tarifpost 94 der Verordnung der Oö. Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung sowie über die Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben (Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 - Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idF LGBl. Nr. 66/2023 ist eine **Verwaltungsabgabe** in der Höhe von **47 Euro** innerhalb der in der Gebührenvorschreibung angegebenen Frist zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

1. Es steht folgender verfahrensrelevanter Sachverhalt als erwiesen fest:

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Forstverwaltung, Steyrling 9, 4571 Steyrling, vertreten durch deren Verwalter Redl Christian, beantragte mit Eingabe vom 27.11.2023, eingelangt bei der zuständigen Behörde am 27.11.2023, GZ: LFW-2018-523647/13, die Aufhebung von Schonzeit und Mindestfangmaß für Hechte im Stausee Klaus.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23.11.2018, GZ: LFW-2018-523647/3-Sr, wurde die Bewilligung zur Entnahme von untermaßigen und/oder in der Schonzeit befindlichen Hechten unter Verschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen bis zum 31. Dezember 2023 erteilt.

Gemäß den Angaben der übermittelten Ausfanglisten aus den Jahren 2019 bis 2022 konnten insgesamt 281 Hechte, davon 218 (75%) untermaßige und/oder sich in der Schonzeit befindliche Hechte entnommen werden.

Im verfahrensgegenständlichen Antrag vom 27.11.2023 wurde ausgeführt, dass es auch auf Grund der Aufhebung von der Schonzeit und des Mindestfangmaßes möglich gewesen sei, den Hechtbestand soweit zu regulieren, dass große Schäden an regionspezifischen Fischarten (Bachforelle, Äsche) vermieden und auch die Gefahr einer weiteren Ausbreitung in nicht eingestaute Steyrabschnitte verringert werden hätte können. Insgesamt sei der Hechtbestand aber nicht gefährdet.

Die Antragsunterlagen wurden sodann dem fischereifachlichen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um die Abgabe einer fischereifachlichen Stellungnahme übermittelt.

Am 04.12.2023 langte die diesbezüglich eingeholte fischereifachliche Stellungnahme (GZ: LFW-2018-523647/14-Fu) bei der Behörde ein. Es wurde ausgeführt, dass die fischereifachlichen Aussagen im Bescheid vom 23.11.2018, GZ: LFW-2018-523647/3-Sr, aus fachlicher Sicht nach wie vor Gültigkeit haben. Aus fachlicher Sicht gäbe es keine Bedenken gegen die neuerliche Aufhebung von Schonzeit und Mindestfangmaß für den Hecht bei Verschreibung der im Bescheid vom 23.11.2018, GZ: LFW-2018-523647/3-Sr, festgelegten Auflagen.

Zur Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf den Behördenakt, gegen dessen Richtigkeit keine Bedenken obwalten und sich insofern eingehende beweiswürdige Ausführungen erübrigen.

Zur Rechtlichen Beurteilung:

Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2020), LGBl. Nr. 41/2020

§ 30

Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße)

- (1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Oö. Landesfischereiverbands zur Sicherung eines artenreichen und gesunden Fischbestands durch Verordnung Schonzeiten und Brittelmaße für alle heimischen Wassertiere für sämtliche oder bestimmte Fischwässer festzulegen.
- (2) Wassertiere dürfen während der für sie festgesetzten Schonzeit nicht gezielt befischt und/oder gehältert bzw. entnommen werden. Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Brittelmaß erreicht zu haben, gefangen wurden, sind sofort und unter größtmöglicher Schonung in das Fischwasser zurückzusetzen.
- (3) Die Landesregierung kann über Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 bewilligen, wenn dies
 1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
 2. zur Verhütung ernster Schäden an Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
 3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
 4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
 5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen erforderlich ist.
- (4) Ausnahmen gemäß Abs. 3 dürfen für Tierarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“), überdies nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.
- (5) Für Zwecke des Abs. 3 Z 4 ist die beabsichtigte Entnahme von Wassertieren, die nicht dem Abs. 4 unterliegen, der Landesregierung unter Angabe der näheren Umstände (insbesondere des Zwecks, der betroffenen Tierart, des Gewässers oder Gewässerabschnitts, des Zeitraums) anzuzeigen. Kann der angestrebte Zweck nicht erreicht werden, ohne den gesunden und in Anlehnung an das Fischartenleitbild gewässertypspezifischen heimischen Fischbestand zu beeinträchtigen, ist die Entnahme binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen. Die achtwöchige Frist zur Untersagung ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Die Landesregierung kann innerhalb der genannten Frist an Stelle der Untersagung mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies ausreicht, den angestrebten Zweck ohne Beeinträchtigung des gesunden und in Anlehnung an das Fischartenleitbild gewässertypspezifischen heimischen Fischbestands zu erreichen. Eine Entnahme von Wassertieren ist vor Ablauf der genannten Frist unzulässig, es sei denn, es wurde eine

Ausnahmebewilligung erteilt oder mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist. Der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger ist eine Bestätigung darüber auszustellen, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist.

- (6) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung nach Abs. 3 oder die Bewilligung bzw. Bestätigung nach Abs. 5 bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (7) Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Wassertiere in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Fischereiverordnung erlassen wird, LGBl. Nr. 85/2020

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachstehend genannten Wassertiere (Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln) gelten als heimisch. Für sie werden – soweit sie sich in Fischwässern befinden – folgende Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße) festgesetzt:

Wassertier	Schonzeit	Mindestfangmaß (Brittelmaß)
A. Fische		
20. Hecht (<i>Esox lucius</i>)	1. Febr. - 30. April	60 cm

Zu Spruchpunkt I:

Gemäß § 30 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020 dürfen Wassertiere während der für sie festgesetzten Schonzeit nicht gezielt befischt und/oder gehältert bzw. entnommen werden. Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Brittelmaß erreicht zu haben, gefangen wurden, sind sofort und unter größtmöglicher Schonung in das Fischwasser zurückzusetzen. Es gilt also ein grundsätzliches Fangverbot während der Schonzeit bzw. unter dem Mindestfangmaß.

Von diesem Verbot kann jedoch ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abgewichen werden. Nach § 30 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz 2020 kann die Landesregierung über Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 bewilligen, wenn dies etwa

- zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
 - zur Verhütung ernster Schäden an Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- erforderlich ist.

Die Ausführungen des Antragstellers betreffend der Regulierung des Hechtbestandes zur Verringerung großer Schäden an regionsspezifischen Fischarten (Bachforelle, Äsche) sowie zur Verringerung der weiteren Ausbreitung des Hechtes in nicht eingestaute Steyrabschnitte sind glaubhaft und nachvollziehbar. Die fischereifachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen, wonach keine Bedenken gegen die neuerliche ausnahmsweise Aufhebung von Schonzeit und Mindestfangmaß für den Hecht bestehen, ist schlüssig und objektiv.

Für die Behörde steht fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Ausnahmebewilligung nach § 30 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz 2020 gegeben sind. Die Bewilligung zur Entnahme von untermaßigen und/oder in der Schonzeit befindlichen Hechten im Stausee Klaus, Ordnungsnummer 35/A/d, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen kann daher ausnahmsweise neuerlich erteilt werden.

Die unter Spruchpunkt I. 1. bis 6. erteilten Bedingungen, Befristungen und Auflagen gründen sich auf § 30 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz 2020.

Zu Spruchpunkt II:

Die Vorschreibung der Landesverwaltungsabgabe gründet in der bezogenen Gesetzesstelle.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der bescheiderlassenden Behörde unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer:.....109999102
- Abgabenart:.....EEE-Beschwerdegebühr
- Zeitraum:.....Datum des Bescheides.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis:

Gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 110/2023, beträgt die feste Gebühr für Eingaben (Antrag vom 27. November 2023) 14,30 Euro und für Beilagen 3,90 Euro (pro Bogen).

Sie werden daher eingeladen, die Verwaltungsabgabe in der Höhe von 47,00 Euro sowie die Eingabegebühr samt Beilagegebühr in der Höhe von 18,20 Euro und sohin **gesamt 65,20 Euro auf das in der Gebührenvorschreibung angeführte Konto zu entrichten.**

Achtung: Bei Bezahlung mit Electronic-Banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines sind unbedingt die Kundendaten anzugeben.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Elisabeth Ebner

Ergeht an:

1. Fürstlich Schaumberg-Lippische Forstverwaltung, vertreten durch Verwalter Redl Christian – per RSb mit Gebührenvorschreibung

Ergeht nachrichtlich an:

1. Fischereirevier Steyr I, zH. Obmann Ing. Siegfried Pilgerstorfer – per E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems – intern
3. Oö. Landesfischereiverband – per E-Mail

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.